

Verband Schweizerischer Getränkegrossisten

*Association Suisse
des distributeurs
de boissons
Associazione Svizzera
distributori di bibite*

Statuten / Statuts / Statuto

*Alle Personenbezeichnungen dieser Statuten beziehen sich
auf Personen beider Geschlechter.*

2012

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck des Verbandes

1. *Name* *Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Getränkegrossisten" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.*

2. *Sitz* *Der Zentralvorstand bestimmt den Sitz des Verbandes.*

3. *Dauer* *Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer.*
Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

4. *Zweck* *Der Verband ist das Bindeglied zwischen den regionalen Sektionen und Partnerorganisationen, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Getränken aller Art befassen.*
Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen existentiellen, politischen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

5. *Voraussetzung* *Mitglied wird jede natürliche und juristische Person, die im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist, und die sich berufsmässig als Grossist mit dem Getränkehandel befasst sowie Mitglied einer anerkannten Sektion ist.*
6. *Pflichten* *Durch die Aufnahme in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied*
- *zur Einhaltung der Statuten*
 - *zur Respektierung der von den zuständigen Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und der durch sie abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen*
 - *zur fristgerechten Bezahlung der statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge*
7. *Sektionen* *Sektionen bestehen aus Getränkegrossisten, die sich in einer geographisch umschriebenen Region als eigenständiger Verband nach Art. 60 ff. des ZGB zusammengeschlossen haben.*
8. *Partner- und Passivmitglieder* *Partner- und Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Verbandes unterstützen und die Zusammenarbeit fördern wollen.*
- Sie können aufgrund einer Absichtserklärung als Einzelperson, Gesellschaft oder als Kollektiv in den Verband aufgenommen werden.*
9. *Aufnahme* *Aufnahmegesuche neuer Sektionen sind schriftlich, zusammen mit den Statuten und dem Organigramm, an die Geschäftsstelle zu richten.*
- Aufnahmegesuche werden im "Verbandsorgan" veröffentlicht. Begründete Einsprachen gegen eine Aufnahme sind innert vier Wochen nach Veröffentlichung an die Geschäftsstelle zu richten. Der Zentralvorstand entscheidet über die Einsprache.*
- Neue Sektionen werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen.*
- Partner- und Passivmitglieder richten die ausgefüllte Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle. Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme.*

10. *Ablehnung* *Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.*
11. *Freimitglieder* *Ehren- oder Freimitglieder von Sektionen, die ihr Geschäft aus alters- oder gesundheitlichen Gründen aufgegeben haben, können auf Gesuch der Sektion vom Zentralvorstand zu Freimitgliedern VSG/ASDB ernannt werden.*
Freimitglieder zahlen keine Verbandsbeiträge.
12. *Ehrenmitglieder* *Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder die Branche besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Zentralvorstandes.*
13. *Ehren-Präsidenten* *Ausscheidende Zentralpräsidenten können auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.*
14. *Austritt* *Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Sektion unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres.*
Ein Austritt aus dem Verband hat automatisch den Verlust der Mitgliedschaft bei der Sektion zur Folge, und umgekehrt hat ein Austritt aus der Sektion automatisch den Verlust der Mitgliedschaft beim Zentralverband zur Folge.
15. *Ausschluss* *Erweist sich ein Mitglied der Mitgliedschaft unwürdig, so kann es auf Antrag des Zentralvorstandes durch die betreffende Sektion ausgeschlossen werden.*
Der Ausschluss eines Mitglieds kann ohne Angaben der Gründe ausgesprochen werden.
Partner- und Passivmitglieder können durch den Zentralvorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
16. *Entzug der Anerkennung* *Die Delegiertenversammlung kann Sektionen die Anerkennung entziehen, wenn:*
 - *deren Statuten mit dem Zweck des Verbandes nicht mehr übereinstimmen*
 - *das Verhalten im allgemeinen die Interessen des Verbandes schädigt*
 - *vertragliche Vereinbarungen des Verbandes missachtet werden*
 - *Vergehen gegen die Verbandsinteressen vorliegen*

III. Finanzen

17. Mittel

Die Mittel bestehen insbesondere aus:

- *Beiträgen der Sektionen resp. deren Mitglieder*
- *Beiträgen der Partner- und Passivmitglieder*
- *Entschädigungen für besondere Dienstleistungen*
- *freiwilligen Beiträgen und Schenkungen*
- *Einnahmen der Geschäftsstelle*

18. Ausgaben

Die wesentlichen Ausgaben bestehen aus:

- *Kosten für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben*
- *Versammlungen und Veranstaltungen*
- *Sekretariats- und Sitzungskosten*
- *Buchhaltungs- und Revisionskosten*

19. Jahresbeitrag

Zur Deckung der Ausgaben des Verbandes wird ein Jahresbeitrag erhoben, der alljährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

20. Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar. Das gilt auch für die Verbandsbeiträge des laufenden Jahres.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Organisation

21. Organe *Verbandsorgane sind:*
- *Delegiertenversammlung*
 - *Zentralvorstand*
 - *Verbandsleitung*
 - *Geschäftsstelle mit Geschäftsführer*
 - *Kontrollstelle*
22. Mehrheiten *Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen in den Organen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.*
23. Wahlprozedere *Wahlen und Abstimmungen werden, vorbehaltlich abweichendem Beschluss der Versammlung, offen durchgeführt.*
24. Wahl- und
Stimmrecht *An Delegiertenversammlungen sind wahl- und stimmberechtigt:*
- *Delegierte der Sektionen*
 - *Mitglieder des Zentralvorstandes*
25. Delegierten-
versammlung *Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird ordentlicherweise bis spätestens 30. Juni des neuen Geschäftsjahres vom Zentralvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen und kann nur über die in der Einladung angegebenen Traktanden Beschluss fassen.*
26. a.o. DV *Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn der Zentralvorstand dies als notwendig erachtet oder wenn drei Sektionen oder ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.*
27. Stimmrecht *Delegierte und Zentralvorstandsmitglieder haben je eine Stimme.*
28. Bestimmung der
Delegierten *Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens zwei Delegierte. Die Regelung für weitere Delegierte wird im Anhang 1 dieser Statuten festgelegt.*

29. *Geschäfte* Die Delegiertenversammlung besorgt folgende Geschäfte:
- *Festsetzung und Änderung der Statuten inkl. Anhänge*
 - *Wahl des Zentralvorstandes, Zentralpräsidenten und der Kontrollstelle*
 - *Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung*
 - *Festsetzung der Jahresbeiträge*
 - *Genehmigung des Voranschlages*
 - *Beratung aller Geschäfte, die als Anträge an die DV geleitet werden*
 - *Zulassung neuer Sektionen, die Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenpräsidenten*
30. *Anträge* *Anträge, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind der Geschäftsstelle bis spätestens vierzehn Tage vor der Abhaltung schriftlich bekanntzugeben.*
31. *Beschlussfähigkeit* *Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sind.*
- Kommt kein Beschluss zustande, ist an einer nächsten Delegiertenversammlung – frühestens in zwei Wochen – das Mehr der anwesenden Delegierten entscheidend.*
- Beschlüsse können auch schriftlich, an Telefon- oder Multimedia-Konferenzen eingeholt werden.*
32. *Mehrheitsfordernisse* *Massgebend ist das Mehr der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich Stimmengleichheit, so wird eine zweite Abstimmung bzw. Wahl im Rahmen derselben Versammlung durchgeführt. Ergibt sich von neuem Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.*
33. *Zentralvorstand* *Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten und mindestens fünf Mitgliedern.*
- Jede Sektion ist im Zentralvorstand vertreten, in der Regel durch ihren Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied.*
34. *Wahlgremium* *Die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie dessen Präsident werden auf Vorschlag der Sektionen durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.*
35. *Amtsdauer* *Die Amtsdauer für den Präsidenten und die Zentralvorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nachfolger von vorzeitig zurückgetretenen Zentralvorstandsmitgliedern werden für den Rest der Amtszeit gewählt.*

36. Aufgaben *Der Zentralvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:*
- *Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen sind*
 - *Vollziehen der Verbandsbeschlüsse*
 - *Vertreten der Gesamtinteressen des Verbandes gegenüber Dritten und Behörden*
 - *Vorbereiten der Geschäfte der Delegiertenversammlung*
 - *Vorbereiten der Anträge an die Delegiertenversammlung*
 - *Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung*
 - *Bezeichnung des Geschäftsführers*
 - *Bestimmung der Geschäftsstelle*
 - *Erlassen einer Geschäftsordnung, eines Finanzreglementes sowie weiterer Reglemente nach Bedarf*
37. Verbandsleitung *Aus dem Zentralvorstand wird eine wenn möglich nach Region und Sprache ausgewogene Verbandsleitung gebildet. Ihr gehören an:*
- *der Zentralpräsident*
 - *der Vizepräsident*
 - *mindestens ein weiteres Mitglied auf Vorschlag des Zentralpräsidenten*
 - *sowie der Geschäftsführer*
38. Aufgaben
- *Unterstützung, Beratung und Leitung des Geschäftsführers*
 - *Überwachung der laufenden Geschäfte*
 - *Entscheidungen über dringende Geschäfte und Aufgaben, die nicht anderen Organen ausdrücklich vorbehalten sind.*
39. Einberufung *Die Einladung erfolgt auf Vorschlag des Zentralpräsidenten oder des Geschäftsführers unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte in der Regel 10 Tage vor der Sitzung.*
40. Beschlüsse *Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt die einfache Mehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-mail, oder an Telefon- oder Multimedia-Konferenzen eingeholt werden.*

41. *Geschäftsstelle* *Die Geschäftsstelle wird vom Zentralvorstand bestimmt und die Bedingungen separat vertraglich geregelt. Sie ist dem Geschäftsführer unterstellt und besorgt die laufenden Geschäfte nach dessen Anweisungen.*
- Der Geschäftsführer hat in sämtlichen Verbandsangelegenheiten beratende Stimme mit Ausnahme in der Verbandsleitung, wo er das Stimmrecht besitzt.*
42. *Kontrollstelle* *Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf drei Jahre als Kontrollstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber Bericht an der Delegiertenversammlung.*
- Die Delegiertenversammlung kann anstelle der Revisoren eine externe, neutrale Treuhandfirma auf ein Jahr als Kontrollstelle wählen.*

V. Statutenrevision, Auflösung, Übergangsbestimmungen

43. *Statutenrevision* *Abänderungen und Ergänzungen der Statuten können von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.*
44. *Anhänge* *Weitere Anhänge, Abänderungen und Ergänzungen können von den Delegierten mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen angenommen werden.*
45. *Sektionen* *Die Liste der Verbandssektionen sowie deren Gebietsgrenzen werden von der Geschäftsstelle aktualisiert.*
46. *Auflösung* *Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel aller Delegierten sie beschliessen.*
Sie beschliessen auch über die Verwendung der vorhandenen Aktiven.
47. *Übergangsbestimmungen* *Vorstehende Statuten treten am 01.01.2012 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 01.01.1997.*

Dietikon, 16. März 2011

Verband Schweizerischer Getränkegrossisten

Der Zentralpräsident:

Der Vizepräsident:

Nerio Tamagni

Franco Carugati

Statutenrevisionen *Diese Statuten ersetzen diejenigen des Verbandes Schweizerischer Getränkegrossisten genehmigt am 19. November 1996.*

Berechnung der Delegierten

Berechnungsart:

Aufgrund der Anzahl Mitglieder wird die Anzahl der Delegierten pro Sektion berechnet. Gesamthaft sollen $\frac{1}{4}$ des Mitgliederbestandes durch Delegierte vertreten sein. Der VSG/ASDB zählt zurzeit (ohne Filialen und Niederlassungen) rund 215 Mitglieder. $\frac{1}{4}$ ergibt 54 Delegierte der Sektionen.

Entsprechend werden die Anzahl Mitglieder pro Sektion mit dem Divisor 4 geteilt. Gebrochene Zahlen werden generell aufgerundet. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind Kraft ihres Amtes Delegierte der Sektionen und werden zusätzlich addiert. Der Zentralpräsident wird als neutral angesehen und verfügt ebenfalls über ein Stimmrecht.

Aufgrund der Anzahl Mitglieder der Sektionen ergeben sich folgende Anzahl Delegierte:

VAG Aargau	5	Delegierte
Bern	9	Delegierte
VNGG Nordwestschweiz	3	Delegierte
Ost (nach Zusammenschluss mit GR)	14	Delegierte
Zentralschweiz	8	Delegierte
RVG Zürich-Linth	7	Delegierte
ARDB	6	Delegierte
Ticino	<u>5</u>	<u>Delegierte</u>
	<u>57</u>	<u>Delegierte</u>
Zentralpräsident	1	Delegierter
Zentralvorstandsmitglieder	<u>8</u>	<u>Delegierte</u>
Delegiertenversammlung	66	Delegierte